



Aufsichtspflicht des Vereins

Liebe Eltern,

die Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen ist im Gesetz nur sehr allgemein beschrieben. Grundsätze zur Aufsichtsführung lassen sich vor allem aus der Rechtsprechung durch die Gerichte ableiten.

Unstrittig ist das Ziel, dass durch die Aufsichtspflicht des Vereins im Rahmen der Aktivitäten des Vereins Ihre Kinder vor Schaden bewahrt werden sollen und es verhindert werden soll, dass Minderjährige Dritten gegenüber einen Schaden verursachen. Als Minderjährige gelten alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Verein ist aber mit der Aufgabe der Aufsichtspflicht auf die Mithilfe der Eltern angewiesen. Ohne deren Mithilfe wird es schwierig den Trainings- und Wettkampfalltag zu gestalten.

Deswegen möchten wir auf diesem Weg Ihnen einige Richtlinien an die Hand geben.

1. Hallentraining und Training auf dem Bogenplatz

Das Training beginnt und endet zu den angegebenen bzw. abgesprochenen Zeiten. 15 Minuten vorher ist normalerweise die Halle bzw. der Bogenplatz geöffnet. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt durch **persönliche Übergabe** des Kindes auch die Aufsicht des Vereins.

Wir erwarten, dass Ihr Kind fertig ausgerüstet mit aufgebautem Bogen zum Trainingsbeginn bereitsteht.

Mit Ende des Trainings endet auch die Aufsichtspflicht des Vereins, da teilweise unsere Trainer mehrere Trainingseinheiten hintereinander haben und Trainingsstunden nahtlos ineinander übergehen.

Beispiel: Mittwoch Hallentraining

Hallenöffnung 18.15 Uhr = Beginn der Aufsicht

Trainingsende: 20 Uhr = Ende der Aufsicht

Dies bedeutet: Bitte holen Sie Ihr Kind pünktlich zu Trainingsende ab. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit Anwesenheit der Eltern.

Sollten sie sich bei der Abholung verspäten bitten wir rechtzeitig um Nachricht.



2. Wettkämpfe

Wettkämpfe unterliegen den gleichen Aufsichtsbedingungen wie die Trainingseinheiten.

Mit der Übergabe Ihres Kindes an den Verein beim Treffpunkt beginnt die Aufsichtspflicht des Vereins. Ende der Aufsichtspflicht ist

- a) Ende der Siegerehrung (bei Anwesenheit der Eltern)
oder
- b) Übergabe des Kindes an die Eltern (z.B. bei Rückkehr nach Auswärtswettkämpfen)

3. Ältere Kinder / Jugendliche

Kommt das Kind alleine zum Training (dies gilt auch für das nur kurz vor der Halle/Trainingsgelände haltende „Elterntaxi“) beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der persönlichen Anmeldung des Kindes beim Trainer.

Darf das Kind den Heimweg mit Erlaubnis der Eltern alleine antreten, endet die Aufsichtspflicht des Vereins mit dem Verlassen des Trainingsbereichs der Sporthalle bzw. des Vereinsgeländes. Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern notwendig. Hierzu reicht folgende Info aus:

Beispiel: „Mein Kind Barny Geröllheimer kommt selbständig zum Training und darf auch alleine den Heimweg antreten“

4. Gemeinsame Veranstaltungen

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Eltern (z.B. Feste, Ausflüge, Freizeiten usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern keine andere, separate situationsbezogene Absprachen getroffen wurden.

21.1.2020

Jürgen Löchelt

1.Vorsitzender

Bogenclub Villingen-Schwenningen

Bogenclub Villingen –Schwenningen 81.e.V



Bestätigung zur Befreiung der Aufsichtspflicht durch den Verein

Mein Kind

kommt selbständig zum Training und darf auch alleine den Heimweg antreten.
Es gelten jeweils die aktuellen Richtlinien des Vereins für die Aufsichtspflicht.

Villingen-Schwenningen, den

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten